

## NACHRICHTEN

**Treffen des 12. OSZE-Ministerrates in Sofia**

VADUZ – Auf Einladung des bulgarischen Aussenministers und derzeitigen OSZE-Ratsvorsitzenden Solomon Passy wird Regierungsrat Ernst Walch am diesjährigen Ministerrat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 6. und 7. Dezember in Sofia teilnehmen. Zum Ministerrat werden Aussenminister und hohe Beamte aus den 55 OSZE-Teilnehmerstaaten erwartet. Der 12. OSZE Ministerrat wird vor allem im Zeichen der Reformdiskussionen der OSZE und der fortgesetzten nationalen und internationalen Anstrengungen in der Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens stehen. Darüber hinaus wird sich der Ministerrat vorrangig auch mit Massnahmen zur Förderung der Toleranz und der Nichtdiskriminierung wie auch mit der engeren Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere auch mit dem Europarat in Strassburg, befassen. Botschafterin Maria-Pia Kothbauer-Liechtenstein, Günter Frommelt von der Ständigen Vertretung in Wien sowie Kerstin Appel, Ressort Ausseneres, gehören der liechtensteinischen Delegation an. (paf1)

**Verkehrsverordnungen abgeändert**

VADUZ – Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. November 2004 verschiedene Verkehrsverordnungen abgeändert. Die Änderung betrifft in erster Linie das Höchstgewicht von Fahrzeugen. Die Regelung, dass das zulässige Gesamtgewicht bis 5 Prozent und die Achsbelastung um 2 Prozent überschritten werden darf, wird aufgehoben. Diese Änderungen wurden notwendig, da die Schweiz ab dem 1. Januar 2005 die Gewichte der Fahrzeuge auf den internationalen Stand anhebt. Liechtenstein hat in dieser Bestimmung bisher die schweizerische Regelung beibehalten und schliesst sich nun der schweizerischen Gesetzgebung an. (paf1)

**Aspekte des Menschenrechtsschutzes**

BENDERN – Heute Freitag, um 18 Uhr, wird auf Einladung des Liechtenstein-Instituts der Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Prof. Dr. Christos Rozakis, im Kapitelsaal des Pfarrhauses Bendern, in Englisch zum Thema «Towards a common «ordre public» in Europe in the protection of fundamental rights» referieren. Prof. Dr. Christos Rozakis, geb. 1941 in Athen, ist seit 1986 Professor für Internationales Öffentliches Recht an der Universität von Athen. Von 1987 bis 1998 war er Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Präsident der 1. Abteilung); von September 1996 bis Februar 1997 darüber hinaus Stv. Aussenminister Griechenlands. Seit 1998 ist Prof. Rozakis als Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte tätig; seit 2001 als dessen Vizepräsident.

In seinem heutigen Vortrag wird Prof. Rozakis diverse Aspekte des Menschenrechtsschutzes näher beleuchten und dabei insbesondere aufzeigen, welchen Einfluss die Europäische Menschenrechtskonvention und die künftige Europäische Verfassung auf die Ausgestaltung des Menschenrechtsschutzes haben.

Der Vortrag ist öffentlich und kostenlos. Das Liechtenstein-Institut würde sich über Ihren Besuch sehr freuen. (PD)

**Krippenausstellung**

TRIESEN – Der Verein der Krippenfreunde Liechtensteins lädt ein zur Krippenausstellung im Gemeindesaal Triesen vom 3. bis 5. Dezember. Krippen, Figuren und Schnitzereien aus den diesjährigen Kursen sind zu besichtigen. Für Verpflegung ist gesorgt.

Öffnungszeiten: Freitag, 3. Dezember, von 18 bis 21 Uhr, Samstag von 11 bis 21 Uhr und Sonntag von 10 bis 17 Uhr. Samstag, 17 bis 18 Uhr besinnliche Musik mit Rudi Frick auf der Zither. (PD)

# «Die GWK: Eine Körperschaft ohne Mitglieder»

**StGH-Urteil stellt GWK vor die Aufgabe einer Neuausrichtung**

Gegen die Zwangsmemberschaft: Das Komitee zur Stärkung und Demokratisierung der GWK, v.l. Arthur Willi, Hugo Sele, Norbert Jansen und Sigvard Wohlwend.

VADUZ – Man habe beim StGH geltend gemacht, dass der GWK die gesetzliche Grundlage zu einer Zwangsmemberschaft fehle und dass die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Vereinsfreiheit durch die Handhabung der Kammer verletzt wurde. Diesem Vorwurf der Beschwerdeführer gab das Gericht statt und hob die Zwangsmemberschaft auf.

• Peter Kindle

Die GWK wird sich nach dem StGH-Urteil vom 29. November neu auszurichten haben: Auf knapp 50 Seiten erklären Harry Gstöhl, der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes, und die Richter Klaus Berchtold, Klaus Vallender, Marzell Beck und Graziella Marok-Wachter, warum eine Zwangsmemberschaft bei der GWK unstatthaft ist und gegen die Verfassung verstösst. Rund 80 Jahre, also seit 1936, galt diese Zwangs-

memberschaft, welche nun aufgehoben wurde.

**Verfassungswidrig in mehreren Belangen**

Hugo Sele, Rechtsanwalt aus Vaduz, der die Beschwerdeführer beim Staatsgerichtshof vertritt, erklärte gestern in einer Medienkonferenz, dass die Zwangsmemberschaft gegen die Handels- und Gewerbefreiheit verstosse. «Es gibt kein überwiegendes öffentliches Interesse, welches der GWK erlauben würde, die Handels- und Gewerbefreiheit zu verletzen», so Sele. Dieser Passus ist auch im Urteil des Staatsgerichtshofes ausgeführt. «Es besteht daher kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zwangsmemberschaft in der GWK, welches bedingen würde, dass die durch Art. 36 LV geschützten Grundrechtsinteressen zurückzuweichen haben. Die Verfassung stuft die Individualansprüche auf Handels- und Gewerbefreiheit (und damit auf die Freiheit, ohne Zugehörigkeit zu einem

Zwangsverband erwerbstätig zu sein) so hoch ein, dass das Gesetz diesen Freiheiten nicht beliebige Schranken ziehen kann».

Ebenso wurde von den Beschwerdeführern auch die Verletzung der Vereinsfreiheit gerügt. Auch dieser Rüge kam der Staatsgerichtshof nach. Zum vorliegenden Fall der StGH im Wortlaut: «Das öffentliche Interesse zur Einschränkung der Vereinsfreiheit ist wie bei der Handels- und Gewerbefreiheit ebenfalls nur dann als ungenügend anzuerkennen, wenn es in der Abwägung mit dem vorrangigen öffentlichen Interesse des Grundrechts der Vereinsfreiheit überwiegt. Dies kann der Fall sein, wenn ein direktes, schwerwiegendes Interesse an polizeilichen Beschränkungen besteht ... Weder die öffentliche Sicherheit und Ordnung, noch die Gesundheit, Moral oder andere Rechte Dritter bedingen eine Zwangsmemberschaft in der GWK ... Es liegen somit keine überwiegenden öffentlichen Interessen vor, welche die Zwangsmemberschaft in der GWK rechtfertigen. Die Verfassung stuft die Individualansprüche auf Vereinsfreiheit so hoch ein, dass das Gesetz diesen Freiheiten nicht beliebige Schranken ziehen kann. Die Zwangsmemberschaft in der Gewerbegeossenschaft ist demgemäss verfassungswidrig.»

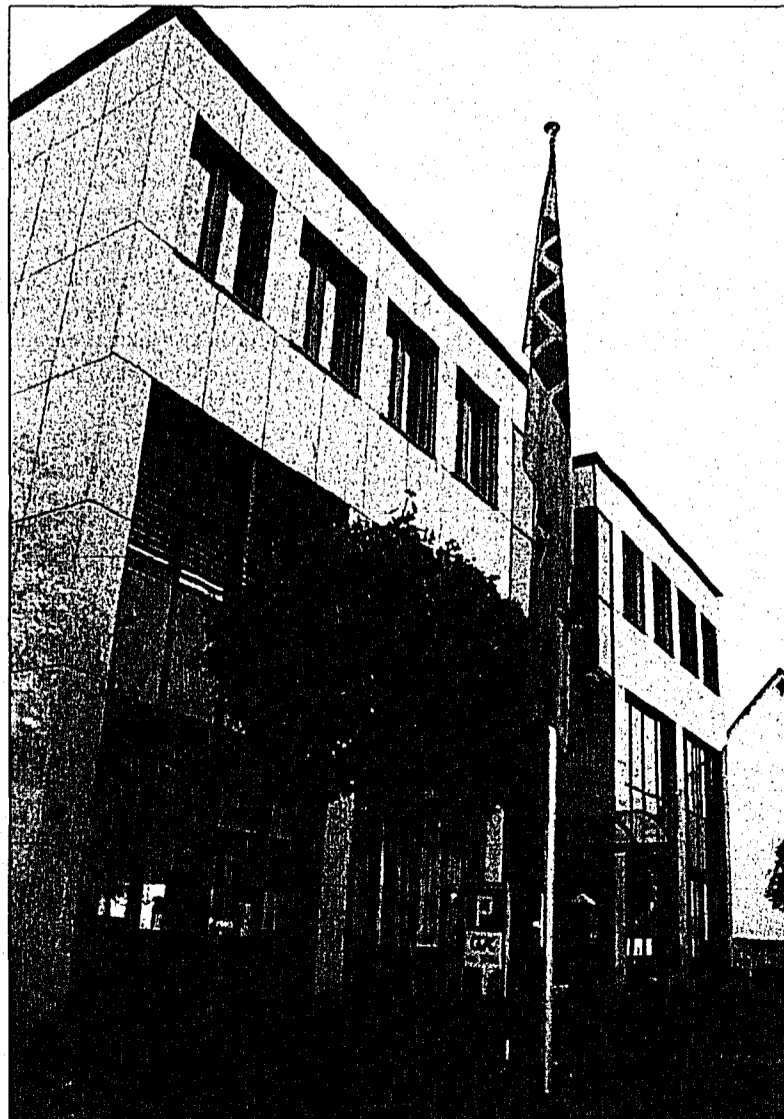
Die Konsequenzen sind schnell zusammengefasst: Aufgrund der

Erwägungen des StGH seien Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Gewerbegeossenschaft vom 22. Januar 1936 und Art. 3 der Verordnung betreffend die Statuten der Gewerbegeossenschaft wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. «Die restlichen Bestimmungen des GWK-Gesetzes, der Statuten sowie des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Umlage für die Mitglieder der Zwangsmemberschaft nicht direkt und brauchen insofern nicht aufgehoben zu werden», so das StGH-Urteil.

Die Statuierung einer Pflichtmemberschaft sei aber prinzipiell ein «empfindlicher Eingriff in das Grundrecht der individuellen Freiheit des Verhaltens im Wirtschafts- und Arbeitsleben».

**Wie weiter?**

Während die GWK erst heute Freitag über das weitere Vorgehen informiert wird, sagte gestern Hugo Sele, dass die GWK nun eine Körperschaft ohne Mitglieder sei. Es stelle sich die Frage, ob die GWK in Zukunft weiterhin Einblick in die Steuerrechnungen nehmen dürfe, um die Höhe der Umlage für die Mitglieder zu erheben. Rückwirkend wird der GWK kein Schaden entstehen. Für die Zwangsmemberschaft in den vergangenen Jahren können die Mitglieder keine Forderungen stellen. Die Herausforderung liegt in der Zukunft.



Das Gebäude der GWK: Welche Auswirkungen wird das Urteil auf die Kammer haben?

ANZEIGE

Goldschmied  
Raphael Huber

Bezaubernder  
Schmuck  
von Raphael  
umschmeichelt  
Sie

© H. © H.

Juwelen · Schmuck · Exklusive Einzelanfertigungen  
Altenbach 1 · 9490 Vaduz · Liechtenstein · Telefon +423 252 01 21